

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 8

vom 24.06.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Änderung Satzungsmuster Wasserversorgung – WVS
05/2013 – mit Erläuterungen
Erläuterungen zur Änderung der
Wasserversorgungssatzung 05/2013 | ED 72 | S. 1 |
| 2. Auswirkungen des Zensus auf den Kommunalen
Finanzausgleich | ED 73 | S. 18 |
| 3. Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Einwohnerzahl
nach Zensus 2011 | ED 74 | S. 19 |
| 4. Nachtrag betreffend die Mitteilung im Eildienst zur Mai-
Steuerschätzung | ED 75 | S. 21 |
| 5. Kommunale Finanzaufsicht bei Nicht-
Schutzschirmkommunen | ED 76 | S. 22 |
| 6. GWB-Novelle: Vermittlungsausschuss trifft Regelung zum
Ausschluss der kartellrechtlichen Kontrolle über
öffentlich-rechtliche Gebühren | ED 77 | S. 24 |
| 7. Vermittlungsausschuss befürwortet Änderung der
Gewerbesteuererlegung bei der Erzeugung solarer
Strahlungsenergie | ED 78 | S. 26 |
| 8. Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz | ED 79 | S. 27 |
| 9. Rückwirkende Berücksichtigung von eingetragenen
Lebenspartnerschaften bei der Besoldung | ED 80 | S. 29 |
| 10. Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) | ED 81 | S. 34 |
| 11. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
und Hessisches Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
(HMuSchEltZVO)
Neufassung von § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG: Vorzeitige
Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von
Mutterschutz | ED 82 | S. 36 |

12. Antragstellung für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung §16 SGB I Entgegennahme und Weiterleitung von Rentenanträgen durch Städte und Gemeinden	ED 83	S. 37
13. Ergänzende Hinweise zur Schadensregulierung	ED 84	S. 38
14. Vergütung von Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Stiftungen	ED 85	S. 43
15. Einbau und Umlagefähigkeit von Rauchwarnmeldern und deren Wartung auf Mieter gemeindlicher Wohnungen	ED 86	S. 44
16. HOAI 2013 beschlossen	ED 87	S. 47
17. OVG Lüneburg: Strenger Maßstab für vollständige Untersagung einer privaten Altpapiersammlung zu beachten	ED 88	S. 48
18. Anträge auf Zeugenentschädigung durch Mietwagenfirmen	ED 89	S. 50
19. Präsidiumsbeschlüsse 13.06.2013	ED 90	S. 51

ED 72

Änderung Satzungsmuster Wasserversorgung – WVS 05/2013 – mit Erläuterungen**Erläuterungen zur Änderung der Wasserversorgungssatzung 05/2013**

Durch das Gesetz vom 21.11.2012 zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GVBl. I, Seite 436) haben sich auch im Hinblick auf das Wasserversorgungssatzungsrecht einige wichtige Änderungen ergeben. Wir können diesbezüglich zunächst auf die Erläuterungen im Sondereildienst Nr. 1 vom 09.01.2013 verweisen.

Das Satzungsmuster (Wasserversorgungssatzung) wurde entsprechend angepasst. Zu den wichtigsten Änderungen geben wir folgenden Erläuterungen (die nachfolgend aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf das neue Satzungsmuster):

Zu § 1 bis 19 WVS:

Die Regelungen des § 1 – 19 WVS sind im Wesentlichen nicht verändert worden, da sich auf der Grundlage des neuen KAG kein Änderungsbedarf ergab.

Zu § 20 – Entstehen der Beitragspflicht:

Das Entstehen des sogenannten Schaffensbeitrages wird nunmehr in § 20 Abs. 1 entsprechend der Neuregelung des KAG dahingehend angepasst, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. Somit kommt es nicht mehr auf die Verwirklichung des sogenannten Schaffensbauprogramms bzw. die formellen Erfordernisse von Fertigstellungsbeschlüssen an. Die Vereinfachung führt zu einer schnellen und unkomplizierten Heranziehung der Neuanlieger entsprechend dem Baufortschritt. § 20 Abs. 1 regelt nur das Entstehen des Beitrags für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für sogenannte Neuanlieger.

In § 20 Abs. 2 ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt die Beitragspflicht für sogenannte Altanlieger entsteht. Aufgrund der globalen Betrachtung der leitungsgebundenen Einrichtung Wasserversorgungsanlage wird für die Altanlieger auf die Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme abgestellt. Im Falle einer Teilmaßnahme z.B. für die Abwasserbehandlungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils. Der Abschluss der jeweils konkreten Bauprogramme führt also für alle Altanlieger, die von der jeweiligen beitragsfähigen Maßnahme erschlossen werden, zum Entstehen der Beitragspflicht. Damit wird die Gleichmäßigkeit der Beitragsbelastung für diese Gruppe der Altanlieger garantiert.

Die Abschnittsbildung für leitungsgebundene Einrichtungen ist nicht mehr möglich, da es eine Abschnittsbildung nur noch bei Verkehrsanlagen gibt.

Zu § 22 – Beitragspflichtige, öffentliche Last:

Bereits vor der Neuregelung des KAG betreffend Wohnungs- und Teileigentümer bestand eine Regelung im Satzungsmuster, dass die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig sind. Die öffentliche Last ruht nach dem KAG (neu) auch auf dem Wohnungseigentum. Dementsprechend ist dies in § 22 nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zu § 23 – Vorausleistungen:

In § 23 Abs. 1 ist zunächst geregelt, dass entsprechend dem neuen KAG erst ab dem Zeitpunkt des Beginns einer beitragsfähigen Maßnahme Vorausleistungen verlangt werden können. Die bisherige Regelung stellte dagegen auf den Beginn des Jahres ab, in dem mit der beitragsfähigen Maßnahme begonnen wurde. Die Gemeinde kann jedoch unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung ist also, ähnlich wie im Erschließungsbeitragsrecht, zu verrechnen. Auch eine überschüssige Vorausleistung ist an den endgültigen Beitragspflichtigen zu erstatten. Diese Regelung geht über das Erschließungsbeitragsrecht hinaus.

Nach § 14 Abs. 3 KAG (neu) ist die Verrechnung von Vorausleistungen nur möglich, wenn der Vorausleistungsbescheid nach dem 01.01.2013 ergangen ist.

Zu § 25, 27, 32 - Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung:

§ 6 a) Abs. 3 KAG (neu) regelt die Möglichkeit der Beauftragung von sogenannten Verwaltungshelfern neu. Zur besseren Übersichtlichkeit für die einzelnen Aufgabenbereiche ist jeweils eine gesonderte Vorschrift in das Satzungsmuster für den Bereich der Beiträge, der Gebühren und der Anschlusskosten einbezogen worden. Für die Gebühr findet sich die Regelung in § 32, für die Anschlusskosten in § 27 und die Beiträge in § 25.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes können sowohl die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen als auch die Beitragsberechnung selbst, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge von einem bestimmten Beauftragten wahrgenommen werden. Es ist also durchaus möglich, dass nur einzelne dieser Leistungen von einem bestimmten Dritten erbracht werden.

In der Regelung sind die Dritten genau zu benennen. Das KAG enthält zwar keine genaue Regelung über die Notwendigkeit der Benennung, jedoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Regelung in der Satzung enthalten sein.

Diese Regelung ist insoweit dahingehend zu prüfen, ob einzelne, nicht auf Dritte übertragene Aufgaben gestrichen werden müssen.

Zu § 26 – Grundstücksanschlusskosten

Aufgrund der Änderung des HessKAG ist es nunmehr wieder möglich, Vorausleistungen auf Anschlusskosten zu erheben. Nach dem gesetzlichen Wortlaut kann die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 sogar von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden. Das Satzungsmuster geht insoweit vom Gesetzeswortlaut aus.

Zu § 28 – Benutzungsgebühren:

In § 28 Abs. 2 ist zur Klarstellung die Schätzungsbefugnis auf alle Fälle des Ausfalles der Messeinrichtung bzw. der Verweigerung des Zutritts zu den Messeinrichtungen bzw. auf die Unmöglichkeit des Ablesens der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen oder die unterlassene Messung abgestellt worden.

Zu § 29 – Vorauszahlungen:

Die Vorauszahlungen sollen sich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums orientieren. Dies ermöglicht eine genauere Bestimmung der Höhe der Vorauszahlung gegenüber der vorhergehenden Regelung, die nur an die Gebührenhöhe des vorangegangenen Jahres geknüpft war.

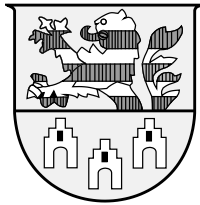
Zu § 31 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühren:

Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 28, 29 WVS ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Diese Anpassung an die neue gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 6 KAG wiederholt den Gesetzeswortlaut und ist rein deklaratorischer Art. Da die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen allein grundstücksbezogen geregelt sind, dient die Regelung in § 31 Abs. 2 nur der Rechtssicherheit bzw. der Transparenz des Satzungsrechtes. Da der Gesetzgeber in § 10 Abs. 6 KAG nur das Grundstück als Gegenstand der öffentlichen Last genannt hat, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auch nur das Grundstück mit einer entsprechenden Last für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren zu belegen. Eine Erweiterung der öffentlichen Last auf das Erbbaurecht ist aufgrund des Wortlautes des Gesetzes nicht möglich.

Zu § 38 – Inkrafttreten:

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung ist nur dann möglich, wenn keine Beitrags- und Gebührenanhebungen bzw. Schlechterstellungen der Gesamtabgabepflichtigen mit der rückwirkenden Inkraftsetzung der Satzung verbunden ist. Sollten die Beiträge und Gebühren angehoben werden, ist eine rückwirkende Ersetzung nach § 3 II KAG nicht möglich.



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung *e i n e* öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Alternative zu § 1:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung mehrere öffentliche Einrichtungen, nämlich die technisch selbständigen Systeme

- a)
- b)
- c)

Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die

Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)

- an die Wasserversorgungsanlagen EUR/m² Veranlagungsfläche
- b) für die *(Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)*

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist).
Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von m beginnt.
Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder

vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 23 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung *

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten ... wahrgenommen.

§ 26 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 27 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung *

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge betreffend Anschlusskosten werden von dem Beauftragten ... wahrgenommen.

§ 28 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 29 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 30 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von EUR.

§ 31 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 28, 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 32 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung *

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten ... wahrgenommen.

*** Unzutreffendes streichen**

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 34 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 36 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
10. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Alternative:

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

ED 73

Auswirkungen des Zensus auf den Kommunalen Finanzausgleich

Das Hessische Statistische Landesamt hat am 31.05.2013 die Ergebnisse des Zensus 2011 veröffentlicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom Staatsminister Dr. Schäfer vom 29.05.2013 an die Herren Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände näher erläutert, wie das HMdF bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs mit den neuen Einwohnerzahlen verfährt.

Nach Mitteilung des HMdF hat das Kabinett am 06.05.2013 beschlossen, dass unabhängig von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Zensus-Daten durch das Hessische Statistische Landesamt, einheitlich für das Finanzausgleichsjahr 2013 noch auf die bisherigen statistischen Daten und ab dem Finanzausgleichsjahr 2014 auf die Zensus-Daten zurückgegriffen wird. Hintergrund dieser Entscheidung sei die Tatsache, dass für die besonderen Finanzausgleichsjahre im Ausgleichsjahr 2013 aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben ohnehin auf die im Jahr 2012 veröffentlichten Daten, d. h. auf die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis der Volkszählung 1987 zurückzugreifen ist (Hinweis: § 21 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – bestimmt, dass besondere Finanzausgleichsjahre grundsätzlich nach Zahlen zu berechnen sind, die in einer Statistik amtlich aufbereitet und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlicht sind). Um ein Auseinanderlaufen der allgemeinen und der besonderen Finanzausgleichsjahre zu verhindern, sollen beide auf dieselbe Datengrundlage gestützt werden. Zudem beruhen die zu Jahresbeginn erfolgten vorläufigen Festsetzungen der Schlüsselzuweisungen ebenfalls auf dieser Datengrundlage.

Daher solle bei der endgültigen Festsetzung der allgemeinen Finanzausgleichsjahre im laufenden Ausgleichsjahr eine zwischenzeitliche Veränderung der Datengrundlage unbeachtet bleiben. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass mit größeren Abweichungen zwischen den vorläufigen und endgültigen Festsetzungen nicht zu rechnen sei.

Dies bedeutet Planungssicherheit für die Kommunen.

Eine Entscheidung über die anzuwendenden Daten wurde erforderlich, weil mit der Veröffentlichung des Zensus-Ergebnisses und der darauf fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für die im laufenden Ausgleichsjahr maßgeblichen Einwohner zum 31.12.2011 zwei verschiedene amtlich veröffentlichte Statistiken parallel vorliegen, denen rechtlich nach den Bestimmungen des FAG der gleiche Geltungsanspruch zukommt.

Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden somit in Hessen, wie in einer Reihe anderer Bundesländer auch, erst ab dem Ausgleichsjahr 2014 Einfluss auf den kommunalen Finanzausgleich haben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.**Nr. 8 – ED 73 vom 24.06.2013**

ED 74**Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Einwohnerzahl nach Zensus 2011**

Das Hessische Statistische Landesamt (HSL) hat Anfang Juni 2013 die auf Grundlage des Zensus 2011 festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen an die Kommunen bekannt gegeben. Diese amtlichen Einwohnerzahlen weichen vielfach von den im Melderegister mit Hauptwohnung nachgewiesenen Einwohnerzahlen sowie den bisher fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Grundlage der Volkszählung von 1987 ab.

Eine häufig gestellte Frage vor diesem Hintergrund: Welche Erfolgsaussichten haben Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid?

Statthafter Rechtsbehelf wäre der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dieser Widerspruch muss binnen eines Monats seit Bekanntgabe erhoben werden (§ 70 Abs. 1 VwGO).

Begründet wäre der Widerspruch, wenn der die amtliche Einwohnerzahl feststellende Bescheid rechtswidrig wäre und die Kommune dadurch in ihren Rechten verletzt ist. Die hier in Rede stehende amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG) die Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben; der übliche Aufenthaltsort einer Person ist der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die amtliche Einwohnerzahl durch Verwaltungsakt festgestellt werden darf (HessVGH, Urt. v. 19. 9. 1991, Az. 6 UE 2588/89 – juris = NVwZ 1993, S. 497 f.).

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl im Rahmen des Zensus 2011 erfolgte kurz gesagt – die Feststellungsbescheide enthalten insoweit ausführliche Erläuterungen – in diesen, in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ZensG angesprochenen Schritten:

1. Auszählung der Personen mit Nicht-Sonderanschriften aus den Melderegistern
2. Vollerhebung aller mit Anschriften in Sonderbereichen (§ 2 Abs. 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 ZensG, z. B. Studentenwohnheime, Justizvollzugsanstalten, Klöster) gemeldeten Personen
3. Bereinigung um Mehrfach- und Zweifelsfälle (§§ 15, 16 ZensG)

Die Klärung von Unstimmigkeiten erfolgte

- in Gemeinden kleiner 10.000 Ew. durch Befragung (§§ 15 Abs. 3, 16 ZensG)
- in Gemeinden größer 10.000 Ew. durch Befragung einer Stichprobe und Hochrechnung des Ergebnisses und eine maschinelle Bereinigung (§§ 7, 15 Abs. 2 ZensG).

Der Zensus 2011 erfolgte im Wesentlichen registergestützt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seinem Grundsatzurteil zur Volkszählung im Jahre 1983 einschneidende Vorgaben für die Trennung zwischen Statistik und allgemeiner Verwaltung gemacht. Eine „Deanonymisierung“ müsse ausgeschlossen und die Trennung der Kommunalstatistik von den anderen Aufgabenbereichen der Verwaltung gewährleistet sein (BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83, NVwZ 1984, S. 419, 428). Konkret heißt das: Die Statistik darf insbesondere keine so kleinteiligen Daten liefern, dass einzelne Personen auf ihrer Grundlage identifizierbar werden.

Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber des ZensG zunächst einmal bezüglich der Erhebungsstellen aufgegriffen (§ 10 Abs. 2 ZensG): Die Erhebungsstellen sind räumlich,

organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in den Erhebungsunterlagen nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

Weiter sieht das ZensG vor, dass Erkenntnisse aus der Volkszählung – insbesondere der Verfahren zur Mehrfachfallbereinigung und zu den Sonderbereichen – nicht an die Meldebehörden zurückgemeldet werden dürfen (§ 8 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 ZensG).

Die Folge: Der Gesetzgeber des ZensG hat damit – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG nachvollziehbar – in Kauf genommen, dass es auf Dauer bei teils erheblichen Abweichungen der Melderegisterbestände von den amtlich festgesetzten Einwohnerzahlen gibt, die faktisch einer Korrektur nicht zugänglich sind. Nach der Rechtsprechung des HessVGH zur Volkszählung 1987 kann im Widerspruchsverfahren die amtlich festgestellte Einwohnerzahl nur anhand der für den Zensus zusammengestellten Unterlagen erfolgen. Gegen sie kann eine Gemeinde nicht mit Erfolgsaussicht einwenden, dass die Melderegisterdaten die Einwohnerzahl richtig wiedergäben, eine Prüfung der amtlich festgestellten Einwohnerzahl sei nur anhand der Volkszählungsunterlagen zulässig (HessVGH, Urt. v. 19. 9. 1991, Az. 6 UE 2588/89 – juris = NVwZ 1993, S. 497, 498 mit Hinweis auf die oben zitierte Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1983).

Festzuhalten ist damit, dass rechtlich ein Abgleich zwischen Melderegister und auf Grundlage des Zensus festgestellten Einwohnerdaten nicht umsetzbar ist, da ein Rückverfolgen der Zensusdaten zum Melderegister rechtlich ausgeschlossen ist. Zumindest auf Differenzen zwischen Melderegister und amtlich festgestellter Einwohnerzahl kann ein derartiger Widerspruch nicht mit Erfolgsaussicht gestützt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Ju.

Nr. 8 – ED 74 vom 24.06.2013

ED 75

Nachtrag betreffend die Mitteilung im Eildienst zur Mai-Steuerschätzung

Im letzten Eildienst hatten wir über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung berichtet. Dabei war uns bedauerlicherweise im Zusammenhang mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ein Fehler unterlaufen (Nr. 7 – ED 62 vom 23.05.2013).

Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer usw. sind im Erlass betr. Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2016 (Nr. 10 – ED 123 vom 14.09.2012) folgende Daten angegeben:

Ausgangswert sind danach 2.512,9 Mio. € an geschätztem Aufkommen aus dieser Steuerquelle für das Jahr 2012. Für die Folgejahre, im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr, ergeben sich folgende Änderungsraten: 2013: +9,0%, 2014: +5,5%, 2015: +5,0% und 2016: +5,0%. Die entsprechenden Angaben in der Mitteilung zur Mai-Steuerschätzung 2013 (Eildienst Nr. 7 – ED 62 vom 23. 5. 2013) für die Jahre ab 2014 sind entsprechend zu korrigieren. Hieraus ergibt sich folgende tabellarische Übersicht:

	2013	2014	2015	2016	2017
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
Mai-Steuerschätzung 2013 (Länder West)	+5,7%	+5,5%	+5,5%	+5,1%	+4,9%
Orientierungsdaten HMdIS 2012 (Hessen)	+9,0%	+5,5%	+5,0%	+5,0%	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+5,8%	+5,7%	+5,5%	+5,2%	+4,9%

Wir bedanken uns sehr herzlich bei den aufmerksamen Leserinnen und Lesern und bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R.**Nr. 8 – ED 75 vom 24.06.2013**

Kommunale Finanzaufsicht bei Nicht-Schutzschirmkommunen

In letzter Zeit häuften sich Anfragen bei der Geschäftsstelle, inwieweit für Nicht-Schutzschirmkommunen ähnliche Kriterien für die aufsichtsbehördliche Beurteilung der Haushaltswirtschaft angelegt werden wie für „Schutzschirmkommunen“.

1. Handhabung der Kommunalaufsicht

In der letzten Sitzung der AG Schutzschirm vom 17. Mai haben die Landesvertreter hierzu folgende Punkte angeführt:

„Nach § 92 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind alle hessischen Gemeinden grundsätzlich zum jährlichen Haushaltsausgleich verpflichtet.“

- *Halten sie sich nicht an diese gesetzliche Vorgabe, liegt ein Rechtsverstoß vor, der die Aufsichtsbehörden grundsätzlich zum Eingreifen ermächtigt und verpflichtet (z.B. Nichtgenehmigung des Haushaltes und der Kredite).*
- *Dabei ist es zulässig, von den Gemeinden verbindliche Konsolidierungsprogramme und ferner den Haushaltsausgleich zu einer bestimmten Frist einzufordern.*
- *Die in der Schutzschirmverordnung genannte Zielgröße von 100 € pro Einwohner als jährlicher Konsolidierungsbetrag gilt zunächst nur für die im Schutzschirmgesetz definierten Kommunen.*
- *Es gibt daher keine Vorgabe, diese Zielgröße schematisch auch bei den Nicht-Schutzschirmkommunen im Rahmen der kommunalen Finanzaufsicht durchzusetzen. Das aufsichtsbehördliche Verhalten berücksichtigt stets die individuelle Situation der jeweiligen Kommune.*
- *Maßstab bleibt daher weiterhin die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte (StAnz. 2010,1470). Gleichwohl kann ein Konsolidierungsbetrag von 100 € pro Einwohner und Jahr eine sinnvolle Orientierung für konsolidierungsbedürftige Gemeinden darstellen.“*

2. Genehmigung von Haushaltssatzung

Bezüglich der Erteilung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen für genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung (das sind die Kredit- und Kassenkreditermächtigungen nach §§ 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGO und in bestimmten Fällen Verpflichtungsermächtigungen, vgl. § 102 Abs. 4 HGO) ist auf eine Antwort des Ministers des Innern und für Sport auf eine Anfrage aus dem Hessischen Landtag zu verweisen (betr. die Genehmigung von Haushaltssatzungen durch die Kommunalaufsicht LT-Drs. 18/6041 vom 22.10.2012).

Die im Rahmen der Erteilung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen zu überprüfende dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune (§ 103 Abs. 2 Satz 3 HGO) ist danach dann als gefährdet anzusehen, wenn

- die aus den Krediten resultierenden Zinsaufwendungen dazu führen, dass das ordentliche Ergebnis nicht ausgeglichen werden kann.

- Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsjahr und in den Folgejahren ist ein maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit. Ein negatives ordentliches Ergebnis im aktuellen Ergebnishaushalt sei ein deutliches Zeichen für eine eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit.
- Ergänzend fänden weitere Parameter Berücksichtigung, wie die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals, die Liquiditätssituation und der Schuldenstand der Kommune.

Die Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune könne nur im Einzelfall und auf Grundlage einer sorgfältigen Analyse der Haushaltswirtschaft in Gegenwart und Zukunft getroffen werden.

3. Umsetzung von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung in den Kommunen

In einer Antwort auf eine weitere Anfrage aus dem Hessischen Landtag betr. Umsetzung von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung in den Kommunen (LT-Drucks. 18/6497) hat der Minister des Innern und für Sport mitgeteilt, dass die Aufsichtsbehörden Stellenbesetzungssperren in den letzten Jahren überwiegend nicht mehr veranlasst hätten. Sie seien vielmehr dazu übergegangen, über Vorgaben zu den Personalaufwendungen eine aufsichtsrechtliche Steuerung vorzunehmen.

4. Weiteres Vorgehen

Angesichts der dramatischen Haushaltslage vieler hessischer Kommunen ist Staatsminister Rhein mit einem Schreiben an die Präsidenten der drei Kommunalen Spitzenverbände herangetreten, mit dem intensive Erörterungen der Handhabung der Finanzaufsicht zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden in Aussicht gestellt werden. Über etwaige Ergebnisse werden wir berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 77

GWB-Novelle: Vermittlungsausschuss trifft Regelung zum Ausschluss der kartellrechtlichen Kontrolle über öffentlich-rechtliche Gebühren

Die Kommunalen Spitzenverbände in Deutschland haben folgende Verlautbarung zum Gesetzgebungsverfahren der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herausgegeben:

Der Vermittlungsausschuss hat sich am 5. Juni 2013 auf einen Kompromiss über die Achte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geeinigt. Von kommunaler Relevanz ist dabei insbesondere eine neue Regelung im GWB, die gesetzlich ausdrücklich klarstellt, dass öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge im Bereich der Wasserversorgung und in anderen Bereichen nicht der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle unterliegen.

Damit nimmt der Vermittlungsausschuss unsere zentrale Forderung auf! Die jetzt getroffene Regelung ist von besonderer Relevanz für die kommunale Wasserversorgung, betrifft aber letztlich alle Bereiche, in denen die Leistungsbeziehung zum Bürger auf der Grundlage öffentlicher Gebühren und Beiträge ausgestaltet ist, also auch Kindertagesstätten, Büchereien etc..

Die Kommunen haben damit künftig weiterhin die Wahl zwischen den Entgeltmodellen Gebühren und Preise, an die sich auch die unterschiedlichen rechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten anknüpfen.

Mit der jetzigen Regelung konnten letztlich die massiven Forderungen der Bundes- und Landeskartellbehörden, die für private Wasserpreise vorgesehene kartellrechtliche Missbrauchsprüfung auch auf Gebühren auszudehnen, zurückgedrängt werden.

Der Gesetzesentwurf soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause in Kraft treten.

Anbei die Pressemitteilung der Kommunalen Spitzenverbände vom 6. Juni 2013 zu Ihrer Kenntnis.



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

PRESSEMITTEILUNG

Gemeinsame Erklärung von DST, DLT, DStGB und VKU

Vermittlungsausschuss bestätigt kommunales Gebührenmodell

Berlin, 06.06.2013. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen das heutige Vermittlungsergebnis zur Kartellrechtsnovelle. Der Vermittlungsausschuss ist dem Votum der Länder gefolgt. Zukünftig wird damit gesetzlich klargestellt, dass öffentliche Gebühren und Beiträge nicht der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle unterliegen. Dies war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch die gemeinsame Forderung der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU).

„Mit dieser Gesetzesergänzung wird eigentlich eine Selbstverständlichkeit festgeschrieben. Der Gesetzgeber hat grundsätzlich zwei Entgeltmodelle für kommunale Leistungen der Daseinsvorsorge geschaffen: Preise und Gebühren. Den Kommunen obliegt die Wahl des jeweiligen Entgeltmodells. „In beiden Modellen funktioniert die Kontrolle im Interesse der Bürger“, so die vier Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (DLT), Dr. Stephan Articus (DST), Dr. Gerd Landsberg (DStGB) und Hans-Joachim Reck (VKU).

Notwendig ist diese gesetzliche Klarstellung trotzdem. Monopolkommission und das Bundeskartellamt sind nämlich massiv mit der Forderung aufgetreten, das nur auf Preise abgestimmte Instrument des Kartellrechts auch auf Gebühren auszudehnen. Die Feststellung, dass sich beide mit dieser Forderung auf dem Holzweg befinden, ist das Verdienst des gestrigen Vermittlungsergebnisses. Eine Ausdehnung des Kartellrechts auf Gebühren hätte tiefgreifende Einschnitte in die kommunale Leistungserbringung und Gestaltungshoheit bedeutet. Betroffen gewesen wären klassische kommunale Aufgaben im sozialen und kulturellen Bereich wie z.B. Kindertagesstätten und Bibliotheken genauso wie zentrale Versorgungsleistungen

Kontakt:

Deutscher Landkreistag (DLT), Markus Mempel, Pressesprecher, Tel. 030-590097-312

Deutscher Städtetag (DST): Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 030 37711-130

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB): Franz-Reinhard Habbel, Pressesprecher, Tel.: 030 77307-225

Verband kommunaler Unternehmen (VKU): Carsten Wagner, Pressesprecher, Tel. 030 58580-220

ED 78

Vermittlungsausschuss befürwortet Änderung der Gewerbesteuerzerlegung bei der Erzeugung solarer Strahlungsenergie

Nach Mitteilung unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat sich der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf einen Kompromissvorschlag im Steuerrecht verständigen können.

Aus kommunaler Sicht ist insoweit hervorzuheben, dass dieses Kompromisspaket eine Neuregelung der Gewerbesteuerzerlegung enthält. Der besondere Maßstab für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, wie er bislang nur für Windkraftanlagen galt, wird auf Solarenergieanlagen ausgedehnt. Für Anlagen zur Erzeugung von Windenergie wurde bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt. Hier erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags zu 30 Prozent nach Arbeitslöhnen und zu 70 Prozent nach dem Sachanlagevermögen. Für die Anwendung dieses besonderen Zerlegungsmaßstabes bei Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie wurde ein Übergangszeitraum von 2014 bis 2023 festgelegt. In diesem soll für Neuanlagen (Genehmigung nach dem 30. Juni 2013) bereits der besondere Zerlegungsmaßstab; für die übrigen Anlagen noch der bisherige Zerlegungsmaßstab gelten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Dr. R./Ju.**Nr. 8 – ED 78 vom 24.06.2013**

ED 79**Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz**

Das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde vom Hessischen Landtag am 27.05.2013 beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 11 vom 05.06.2013, S. 217 ff., veröffentlicht.

Die wichtigsten Neuregelungen sind in

- Art. 1 Hessisches Beamtengesetz
- Art. 2 Hessisches Besoldungsgesetz
- Art. 3 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz und
- Art. 4 Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz

zu finden.

Insgesamt enthält das Gesetz 32 Artikel mit Änderungen und Anpassungen in verschiedenen Gesetzen.

Art. 32 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach tritt das Gesetz am **01.03.2014** in Kraft. Abweichend davon treten verschiedene Regelungen schon früher in Kraft.

Von Art. 1 (Hessisches Beamtengesetz) treten bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- § 23 Abs. 1 und 2 (Verordnungsermächtigung für Laufbahnregelungen)
- § 59 Abs. 1 Satz 2 (Verordnungsermächtigung für Regelungen der dienstlichen Beurteilungen)
- § 70 (Verordnungsermächtigung für Urlaubsregelungen) 79 (Verordnungsermächtigung für Nebentätigkeitsregelungen), § 80 (Beihilfe) und § 107 Abs. 3 (Regelung für Polizeivollzugsbeamten)

Von Art. 2 (Hessisches Besoldungsgesetz) tritt vorzeitig am Tage nach der Verkündung in Kraft

- § 19 Abs. 2 und 4 (Aufwandsentschädigungen – Ermächtigungen zum Erlass von RVO)
- § 24 (Ermächtigung zur RVO zur Regelung der Besoldung von hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Beamten)
- § 27 Abs. 4 (Ermächtigung zur RVO zur Regelung von Stellenobergrenzen für Beförderungssämter)
- § 28 Abs. 4 (Ermächtigung zur RVO zur Regelung von Leistungsentgelt für Beamtinnen und Beamten)
- §§ 32 – 39 (Besoldungsregelungen)
- § 46 Abs. 3 (Ermächtigung zur RVO zur Regelungen der Vergabe von Leistungsprämien/Leistungszulagen und zur Gewährung des Sonderurlaubes)
- §§ 50 und 55 Abs.2 (Ermächtigung zur RVO zur Regelung der Mehrarbeitsvergütung und der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Ferner tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft Art. 24 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anpassung der Rechtsstellen von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes).

Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats tritt in Kraft

von Art. 2 (Hessisches Besoldungsgesetz)

- § 25 Abs. 2 Satz 2 (Zuweisung der Besoldungsgruppe A14 an Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung
- § 40 Satz 1 (bzgl. der Besoldungsordnung R)

und Art. 23 Nr.1 zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes.

Mit Wirkung vom 01.04.2013 ist in Kraft getreten von Art. 2 (Hessisches Besoldungsgesetz)

- § 70 Abs. 4 zur Regelung der Besoldung der Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz in Rotenburg a.d.Fulda
- sowie die Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 4 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz sowie Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz

Mit Wirkung vom 01.01.2013 ist in Kraft getreten von Art. 2 (Hessisches Besoldungsgesetz)

- § 52 (Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher) und
- § 53 Abs. 1 (Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und –beamte – Ermächtigung zur RVO)

Bis zum Inkrafttreten der außer den vorgenannten bereits in Kraft getretenen Regelungen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 01.03.2014 sollen insbesondere auch die maßgeblichen Rechtsverordnungen zum Beamtenrecht, wie insbesondere die Hessische Urlaubsverordnung, die Hessische Laufbahnverordnung usw., vorliegen.

Neben inhaltlichen Änderungen hat sich in etlichen Gesetzen auch die Zuordnung zu den einzelnen Paragraphen geändert. Dies wird künftig zu beachten sein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 8 – ED 79 vom 24.06.2013

ED 80**Rückwirkende Berücksichtigung von eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Besoldung****(Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 27.05.2013 GVBl. 213 S. 218)**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 13.06.2013 darauf hingewiesen, dass aufgrund des im Rahmen des 2. DRModG geänderten Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes eine rückwirkende Anpassung der Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften an diejenigen von Eheleuten ab dem 01.08.2001 vorzunehmen ist.

Der Rückwirkungsanspruch umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 01.08.2001 bis zum 31.03.2010, wenn innerhalb des Zeitraums die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Somit ist das zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Recht maßgeblich. Der Anspruch auf Familienzuschlag richtet sich daher z. B. nach den Bestimmungen des § 40 i.V.m. § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. Voraussetzung dafür ist, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht bzw. bestanden hat. Ab dem 1.04.2010 kam das Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetz (GVBl. vom 6.04.2010 S. 114) zur Anwendung, wonach z. B. nach Art 17 im Rahmen des Hessischen Besoldungsgesetzes die Regelungen für Ehepartner entsprechend auf Lebenspartnerschaften anzuwenden sind.

Im Übrigen wird auf das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.06.2013 verwiesen und um Kenntnisnahme gebeten.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 8 – ED 80 vom 24.06.2013**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 22 - P 1500 A - 700

Hessische Bezügestelle
Friedrich-Ebert-Str. 106

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Karch-Ott
Durchwahl (06 11) 353 1440
Telefax (06 11) 353 1695
Email: beatrix.karch-ott@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

34119 Kassel

Datum 13. Juni 2013

Hessische Bezügestelle
Nebenstelle Wiesbaden
Kreuzberger Ring 58

65205 Wiesbaden

Universität Kassel
Hochschulbezügestelle -BHF-

34109 Kassel

Hessischer Landtag
Beihilfestelle

Wiesbaden

Hessischer Rechnungshof
Beihilfestelle

Darmstadt

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Beihilfen Hünfeld

Hünfeld

Versorgungskassen

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

nachrichtlich:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Str. 2

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr,
freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 ·
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de



- 2 -

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63153 Mühlheim

Rückwirkende Berücksichtigung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im finanziellen Dienstrecht
Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)

Das Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) ist im Rahmen des 2. DRModG geändert worden (Art. 24). Das Änderungsgesetz sieht die rückwirkende Anpassung der Rechtsstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften an diejenigen von Eheleuten ab dem 1. August 2001 vor.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung werden die für die Festsetzung und Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Beihilfe sowie für das Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht zuständigen Dienststellen des Landes gebeten, über die Ansprüche der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in eingetragenen Lebenspartnerschaften nach folgenden Maßgaben zu entscheiden:

I. Besoldung

Der Rückwirkungsanspruch umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. März 2010, jedoch nur soweit innerhalb des Zeitraums die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Ob und im welchem Umfang Zahlungsansprüche bestehen, richtet sich auch im Rückwirkungszeitraum nach den Vorschriften, wie sie auch bei Bestehen einer Ehe anzuwenden sind. Bei der Entscheidung über eine rückwirkende Gewährung von Leistungen ist das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltende Recht maßgeblich. Berechnungsgrundlage von Nachzahlungsansprüchen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenwerte.

Die Vorschriften über die Verjährung nach §§ 195 ff. BGB sind zu beachten. Dies gilt auch für Ansprüche, die wegen Bestehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aktenkundig be-

reits vor dem 1. April 2010 geltend gemacht worden sind. Die Bezügestellen werden gebeten, in diesen Fällen, auch soweit bereits Rechtskraft eingetreten ist, von Amtswegen die Festsetzung der Besoldung nach den nachstehenden Grundsätzen einzuleiten. Die Zahlung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.

A. Familienzuschlag

1. Der Anspruch auf Familienzuschlag richtet sich nach den Bestimmungen des § 40 i.V.m. § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweiligen Fassung. Ein Zahlungsanspruch besteht deshalb grundlegend nur für die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, bei aufgehobenen Lebenspartnerschaften bei entsprechender Unterhaltsverpflichtung oder entsprechenden dem Verwitwetenstand, wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner verstorben ist. Zur Prüfung, ob und in welchem Umfang Ansprüche vorliegen, sind deshalb auch für den Rückwirkungszeitraum die sonst erforderlichen Unterlagen (insbesondere Nachweise über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ihre Aufhebung, Unterhaltsverpflichtungen, Erklärung zum Familienzuschlag, Vergleichsmittelungen) obligatorisch.
2. Der Anspruch auf die Stufe 1 des Familienzuschlages richtet sich vorrangig nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in eingetragener Lebenspartnerschaft unterfallen deshalb im maßgeblichen Zeitraum ggf. nicht mehr § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG mit der Folge, dass in den Fällen des § 40 Abs. 4 BBesG ggf. nur der anteilige Familienzuschlag zusteht. In diesen Fällen ist im Rahmen der Verjährung eine Rückberechnung erforderlich.
3. § 40 Abs. 4 BBesG gilt entsprechend. § 40 Abs. 5 und 6 BBesG bleiben unberührt.
4. Konkurrenzfälle nach § 40 Abs. 4 BBesG liegen auch bis zur Ablösung des BAT durch die jeweiligen Tarifverträge vor. Ab dem 1. September 2005 war § 6 Abs. 1 BBesG auf die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages nicht mehr anzuwenden, wenn anspruchsberechtigte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt waren und dabei zusammen insgesamt mindestens die regelmäßige Arbeitszeit wie in Vollbeschäftigung erreichten.

B. Besoldungsdienstalter

Die Gleichstellung gilt auch für Pflegezeiten nach § 28 Abs. 3 Nr. 2 BBesG. Soweit dadurch Betreuungszeiten anzuerkennen sind, führen diese nach Maßgabe des Abschnitts I. zu einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters. Bereits im Rückwirkungszeitraum gestellte Anträge

- 4 -

ge auf Neufestsetzung werden mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, wirksam, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2002 (Inkrafttreten der Vorschrift).

C. Auslandsbesoldung

1. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 52 bis 58 BBesG bereits im Rückwirkungszeitraum vorlagen, haben Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger rückwirkend Anspruch auf die maßgebenden Auslandsdienstbezüge. Dabei tritt an die Stelle des Ehegatten die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.
2. Die Vorschriften über den Auslandskindzuschlag nach § 56 BBesG gelten entsprechend für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen hatten, bei sonst gleichem Sachverhalt.

II. Beihilfe, Trennungsgeld, Umzugskosten

Die bei der Besoldung maßgebenden Voraussetzungen für den Rückwirkungsanspruch gelten entsprechend.

III. Versorgung, Hinterbliebenenversorgung

Ein Anspruch auf rückwirkende Gewährung kann alle Versorgungsbezüge betreffen, die auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft beruhen. Dies sind insbesondere Leistungen an Hinterbliebene nach Abschnitt III HBeamtVG, die Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 39 ff. HBeamtVG) sowie der Familienzuschlag (§ 50 HBeamtVG). Die bei der Besoldung maßgebenden Voraussetzungen für den Rückwirkungsanspruch gelten entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gortner

2.

ED 81

Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Das Hessische Kinderförderungsgesetz wurde in dritter Lesung am 23.05.2013 mit den Stimmen der Regierungsfractionen CDU und FDP verabschiedet. Das Gesetz ist im **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10 vom 04.06.2013, S. 207 ff.**, verkündet worden. Nach Artikel 6 tritt es am **01.01.2014** in Kraft. Das Gesetz wurde in Form des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und der FDP vom 09.04.2013 Landtagsdrucksache 18/7208 verabschiedet. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vom 04.12.2013 Landtagsdrucksache 18/6733 wurden somit insbesondere noch folgende Änderungen in das Gesetz aufgenommen:

In dem neuen **§ 25a HKJGB** (Rahmenbedingungen für den Betrieb) wurde der Satz hinzugefügt:

„Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leistungstätigkeiten.“

In **§ 25b HKJGB** wurde **Abs. 2 Nr. 4** (Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland) ersatzlos herausgenommen.

Dagegen wurde in **§ 25c HKJGB** (Personeller Mindestbedarf) in **Abs. 2** beim Betreuungsmittelwert die **Nr. 4** mit „45 Stunden und mehr 50 Stunden“ hinzugefügt.

Ferner wurde in **§ 25d HKJGB** (Größe und Zusammensetzung einer Gruppe) unter **Abs. 1** hinzugefügt:

„In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichen anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.“

Schließlich wurde mit **Art. 5a** eine Evaluierung des Gesetzes bis zum 31.12.2016 durch einen Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag festgelegt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sowohl zu dem ersten als auch zu dem geänderten Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Vorschläge des Hessischen Städte- und Gemeindebundes haben im Gesetzgebungsverfahren leider keinerlei Berücksichtigung gefunden.

Auf unserer Homepage www.hsgb.de sind zu finden:

- unter Fachinformationen/ Mitwirkung /Gesetzesänderungen - 08.01.13 HessKiföG - der Gesetzentwurf des HessKiföG vom 04.12.2012 Drucksache 18/6733 sowie
- unter Fachinformationen/ Mitwirkung/ Stellungnahmen - 19.03.13 Präsidiumsbeschlüsse 28.02.13, Ziff. I.1; Anlage 1, die Stellungnahme des HSGB zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf des HessKiföG, Drucksache 18/6733 vom 18.02.2013 und unter Anlage 2 der Gesetzentwurf des HessKiföG vom 04.12.2012. und
- unter Fachinformationen/ Mitwirkung/ Stellungnahmen 23.04.13 Beschlüsse des Hauptausschusses vom 18.04.2013 unter Anlage 1 der Änderungsantrag zum HessKiföG vom 09.04.2013 Drucksache 18/7208

und unter Anlage 2 die Stellungnahme des HSGB vom 18.02.2013 zum ursprünglichen Gesetzentwurf des HessKiföG Drucksache 18/6733, sowie unter Anlage 4 die ergänzende Stellungnahme des HSGB vom 22.04.2013 zum geänderten Gesetzentwurf Drucksache 18/7298 vom 09.04.2013.

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes auf unserer Homepage www.hsgb.de unter Nachrichten / 18.04.13 „Hessisches Städte- und Gemeindebund lehnt neue Version des Hessischen Kinderförderungsgesetzes ab“ hingewiesen.

Da das Gesetz in der vorgenannten Form verabschiedet wurde und am 01.01.2014 in Kraft tritt, werden die zuständigen Stellen sich mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen müssen. Weitere Informationen dazu werden wir ggf. jeweils zeitnah veröffentlichen.

Im Übrigen verweisen wir auf das vorbezeichnete Artikelgesetz (HessKiföG vom 23.05.2013), welches zu den betreffenden Änderungen im HKJGB = Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch führen wird, und bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 8 – ED 81 vom 24.06.2013

ED 82

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
und Hessisches Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMusSchEltZVO)

Neufassung von § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG: Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz

Der Deutsche Bundestag hat am 14.06.2012 das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs (Bundestagsdrucksache 17/1221) in der vom Familienausschuss geänderten Fassung (Bundestagsdrucksache 17/9841) beschlossen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 17.09.2012 verkündet (BGBl. I S.1878).

Der neugefasste § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG laute

„Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.“

Da § 7 Abs. 1 der HMusSchEltZVO eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des BEEG für die hessischen Beamtinnen und Beamten vorsieht, kommt somit der neugefasste § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG auch für die hessischen Beamtinnen zur entsprechenden Anwendung.

Die Neuregelung wird zur Klarstellung, dass alle Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen die angemeldete Elternzeit vorzeitig, auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers beenden können, um die Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. Die Regelung gilt somit nicht mehr nur für in Teilzeit arbeitende Mütter. Allerdings wird eine rechtzeitige Mitteilung vorausgesetzt, damit der Arbeitgeber rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. die Auszahlung des Arbeitgeberzuschusses nach § 14 MuSchG oder die Fortgewährung der Besoldung nach § 2 HMusSchEltZVO veranlassen kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 8 – ED 82 vom 24.06.2013

ED 83

Antragstellung für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung**§ 16 SGB I Entgegennahme und Weiterleitung von Rentenanträgen durch Städte und Gemeinden**

Rundschreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 14.03.2013, abgedruckt im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 15 vom 08.04.2013 S. 495

Das Hessische Sozialministerium weist mit dem in der Anlage beigefügten Rundschreiben darauf hin, dass nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I auch kreisangehörige Städte und Gemeinden verpflichtet sind, Anträge auf Sozialleistungen, insbesondere auch Rentenanträge von Bürgerinnen und Bürgern entgegenzunehmen. Dabei werde davon ausgegangen, dass eine allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen von Leistungsanträgen gegeben wird und auch eine Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben durchgeführt wird. Eine Auskunftspflicht in fachlicher Hinsicht bestehe jedoch nicht. Es bleibe den Kommunen anheimgestellt fachliche Hilfestellung zu leisten.

§ 16 Abs. 1 SGB I lautet:

„Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.“

§ 16 Abs. 2 SGB I lautet:

Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

Die entgegenezunehmenden Anträge sind somit auf Vollständigkeit zu überprüfen und unverzüglich an den zuständigen Sozialversicherungsträger, wie insbesondere den Rentenversicherungsträger, weiterzuleiten. Hilfestellung zur Antragstellung ist gegebenenfalls zu leisten. Die Weigerung einen Antrag entgegenzunehmen und weiterzuleiten, kann als Amtspflichtverletzung zu Schadenersatzansprüchen, wie z. B. nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB, führen.

Fachliche Auskünfte sowie insbesondere auch Beratungen müssen jedoch nicht erteilt werden. Wenn dies dennoch geschieht muss es zutreffend sein, weil sich ansonsten daraus Haftungsansprüche ergeben können. Daher sollte insoweit auf die betreffenden Verpflichtungen der zuständigen Sozialversicherungsträger nach § 14 SGB I z. B. i.V.m. § 115 Abs. 5 und 6 SGB VI verwiesen werden.

Im Übrigen wird auf das Rundschreiben verwiesen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 84**Ergänzende Hinweise zur Schadensregulierung**

In Ergänzung zu unserer ED-Mitteilung Nr. 7 – ED 68 vom 23.05.2013 möchten wir auf folgendes hinweisen:

In Absprache mit dem Büro Lademann & Associates GmbH wurde der Fristablauf zur Anmeldung von Fahrzeugen auf **Freitag, 16.08.2013** festgesetzt. Das Büro Lademann prüft die von den Kommunen eingereichten Antragunterlagen. Die konkreten Anforderungen sowie Hinweise zum Ausfüllen des kommunalen Rückantwortschreibens sind in der „Verfahrensbeschreibung“ festgehalten, welche unserer Mail als Anlage 4 beigelegt war.

Das Büro Lademann hat nunmehr mitgeteilt, dass die seitens der Kommunen eingereichten Unterlagen (Rückantwortschreiben, Kommunalvereinbarung) zum Teil **unvollständig, nicht korrekt oder gar abgeändert ausgefüllt sind**. Gelegentlich fehlt das erforderliche Rückantwortschreiben vollständig.

Um eine zügige und fehlerfreie Bearbeitung der Fahrzeuganmeldungen gewährleisten zu können, übersenden wir Ihnen daher ein aktualisiertes Rückantwortschreiben (vgl. **Anlage 1**), in dem jetzt farblich markiert ist, an welchen Stellen die Kommunen zwingend Angaben machen müssen. In Absprache mit dem Büro Lademann weisen wir zudem darauf hin, dass die Antragsunterlagen, also sowohl das Rückantwortschreiben als auch die Kommunalvereinbarung, **grundsätzlich in unveränderter Form (pdf-Dokument) manuell ausgefüllt** und dann rückgesendet werden müssen.

Abweichende beziehungsweise unzulässigerweise bearbeitete Dokumente werden vom Büro Lademann ungeprüft an die jeweilige Kommune zurückgesandt.

Wir bitten darüber hinaus um Beachtung, dass im aktualisierten Rückantwortschreiben auch die für den maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt relevanten **SEPA Bankdaten** (IBAN und BIC) der jeweiligen Kommunen angegeben werden müssen.

Diejenigen Kommunen, die zwischenzeitlich bereits Rückantwortschreiben an das Büro Lademann verschickt haben, werden vom Büro Lademann zu den SEPA-Daten separat um Mitteilung gebeten.

Abschließend möchten wir noch folgende Hinweise geben:

1. Das derzeit laufende Regulierungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf Feuerwehrlöschfahrzeuge, welche sowohl in der Regulierungsvereinbarung als auch in der von den Kommunen zu unterzeichnenden Kommunalvereinbarung (s. dort Präambel – Ziffern B und C) benannt sind. **Drehleiterfahrzeuge werden von der laufenden Regulierung nicht erfasst.**
2. Bezüglich der Fahrzeugtypen LF 8/6, LF 10/6 und TLF 20/45 ist es in der Vergangenheit gelegentlich zu Beschaffungen von Fahrzeugen gekommen, deren Gesamtgewicht bei 7,49 Tonnen lag. Somit wären derartige Fahrzeuge formal von der Schadensregulierung ausgeschlossen, da sich sowohl der Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes als auch das Schadensgutachten auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen bezog.

Die kommunalen Spitzenverbände haben nunmehr mit den Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus dahingehend Einigung erzielt, **dass die vorgenannten Fahrzeugtypen auch im Falle eines Gesamtgewichts von lediglich 7,49 Tonnen in die vereinbarte Schadensregulierung mit einbezogen werden.**

Wir bitten um entsprechende Beachtung und empfehlen dringend, sich an der vorgeschlagenen Regulierungsvereinbarung zu beteiligen.

Dezernat 2 – Sie/Pö

Nr. 8 – ED 84 vom 24.06.2013

Lademann & Associates GmbH Economists and Competition Consultants



Lademann & Associates GmbH
z. H. Frau Dr. Pia Schneider-Lademann
Postfach 72 02 28
22152 Hamburg

Rückantwortschreiben zur Kommunalvereinbarung

1. Adresse, Ansprechpartner und Kontoverbindung der Kommune

Vergleichsanbieter: Kommune: _____
Stelle: _____
Straße/Postfach: _____
PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner für Rückfragen: Name: _____
Tel.: _____
E-Mail: _____

Bankverbindung: Kontoinhaber: _____
Kontoführendes Institut: _____
Kontonummer: _____
Bankleitzahl: _____
IBAN: _____
BIC: _____

2. Aufstellung der zu kompensierenden Fahrzeugbeschaffungen

Gemäß der beigefügten Kommunalvereinbarung bieten wir die Kompensation für folgende Fahrzeugbeschaffungen an:

Lfd. Nr.	Hersteller	Stückzahl	Fahrzeug-typ (Normtyp)	Ausschreibungs-datum / Datum der Angebots-aufforderung o.ä.	Rech-nungs-num-mer	Rech-nungs-datum	Beschaffungs-art (öff. Aus-schreibung, beschränkte Ausschrei-bung, freih. Vergabe)
1.							
2.							
3.							
4.							

Bei mehr als vier beantragten Fahrzeugen: Eine gesonderte Aufstellung liegt bei.



3. Erklärung zu Ansprüchen

Ansprüche gemäß Nr. 2.1 der Kommunalvereinbarung sind abgetreten worden: ja/nein

Falls ja: In Bezug auf welche lfd. Nr.?

4. Erklärung zu Gerichtsverfahren

Sind derzeit noch Verfahren nach Nr. 5.1, 5.2, 5.5. oder 5.6 der Kommunalvereinbarung oder gerichtliche Verfahren gegen Ziegler anhängig? ja/nein

falls ja:

Lfd. Nr.	Gericht	Beklagter	Gegenstand des Verfahrens	Datum der Klageeinreichung	Stand des Verfahrens

bitte machen Sie ggf. weitere Angaben auf einem gesonderten Blatt

5. Checkliste für die Rückantwort

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- ☐ ZWEI ausgefüllte und unterschiedene Exemplare der Kommunalvereinbarung.

Für JEDES Fahrzeug, für das eine Kompensation verlangt wird:

- ☐ sofern das Fahrzeug über einen Dritten (z.B. Land) beschafft wurde, wobei der Dritte im eigenen Namen den Vertrag zur Beschaffung des Fahrzeugs geschlossen hat: Name und Anschrift des Dritten:



- ☐ sofern das Fahrzeug über einen Dritten (z.B. Land, siehe oben) beschafft wurde: ZWEI von diesem Dritten ausgefüllte und unterschriebene Exemplare der Drittbeschaffervereinbarung.
- ☐ geeigneter Nachweis bzw. eine unterschriebene Erklärung eines zur Vertretung der Kommune in dieser Angelegenheit ermächtigten Vertreters dafür, dass und wann Unternehmen bei einem Beschaffungsvorgang zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden (bspw. Ausschreibungsbekanntmachung),
- ☐ Rechnung für das beschaffte Feuerwehrfahrzeug (in Kopie)

Wir erklären, die Kommunalvereinbarung in der uns zugesandten Form unverändert unterzeichnet zu haben.

Wir erklären, dass wir uns zwölf Monate nach Unterschriftsdatum an dieses Vergleichsangebot gebunden halten.

Datum: _____

Unterschrift

Unterschrift

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Hinweis: Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Elvira Pantzer (Tel. 040-64 55 77 39 oder pantzer@lademann-associates.com)

ED 85

Vergütung von Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Stiftungen

Mit dem am 21.03.2013 veröffentlichten Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz (BGBl 2013 I Nr. 15)) wurde in Artikel 6 Nr. 1 der § 27 Abs. 3 BGB um den Satz „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“ ergänzt. Hierdurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung unentgeltlich tätig ist. Ein Verein kann jedoch davon abweichen und in der Satzung bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten darf (§§ 40 S. 1, 86 S. 1 BGB). Sieht die Satzung dagegen keine Vergütung für Mitglieder des Vorstandes vor, darf auch keine Vergütung vereinbart werden.

Es wird auch zukünftig erlaubt sein, dass geschäftsführende Vereinsvorstände hauptamtlich tätig sind. Es sollte künftig allerdings klar getrennt werden zwischen der vereinsrechtlichen Bestellung eines oder mehrerer Vorstände/Geschäftsführer und dem dienst-/arbeitsrechtlichen Anstellungsverhältnis.

Das Vereinsrecht geht grundsätzlich von einer unentgeltlichen (= ehrenamtlichen) Tätigkeit des Vorstands im Rahmen der Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben aus, gestattet aber auch als Ausnahme die entgeltliche Geschäftsführung, sofern die Vereinssatzung dies ausdrücklich vorsieht. Die Vergütung eines Vereinsvorstandes für seine Geschäftsführung ist also an eine dies gestattende Satzungsregelung gebunden.

Mit der Neureglung will der Gesetzgeber eine Hauptamtlichkeit von Vereinsvorständen ausdrücklich nicht ausschließen. Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine oder Stiftungen von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB durch Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen.

§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Es wird derzeit noch geprüft, ob sich die Neuregelung lediglich auf gemeinnützige Vereine beschränkt. Wir haben diesbezüglich eine Klärung beim Deutschen Städte- und Gemeindebund veranlasst.

Einbau und Umlagefähigkeit von Rauchwarnmeldern und deren Wartung auf Mieter gemeinsindlicher Wohnungen

Gemäß § 13 Hessische Bauordnung (HBO) müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31.12.2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.

- 1.) Aus dem Wortlaut der Regelung ergibt sich nicht, ob lediglich die regulären Schlafzimmer mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden müssen oder auch Räume, die als Schlafzimmer genutzt werden können, z. B. dem Wohnzimmer mit einer Ausziehcouch. Sofern diesbezüglich Anhaltspunkte bestehen, wird man auch hier im Zweifel einen Rauchwarnmelder anbringen müssen, da nach der Intention des Gesetzes ein höchstmöglicher Schutz der Bewohner gewährleistet sein soll.
- 2.) Zur Frage der Umlagemöglichkeit der Kosten für die Anschaffung bzw. Miete von Rauchwarnmeldern sowie der Wartung besteht derzeit eine unterschiedliche Rechtsprechung:

Nach Ansicht des LG Hannover (LG Hannover, Urt. v. 10.11.2010, 1 S 24/10, recherchiert bei Juris) handelt es sich beim Einbau von Rauchmeldern um eine Verbesserungsmaßnahme im Sinne des § 554 Abs. 2 BGB (alt). Verbesserungsmaßnahmen lägen vor, wenn das Wohnen in den betreffenden Räumen angenehmer, bequemer, sicherer, gesünder oder weniger arbeitsintensiv werde. Eine Nachrüstung mit Rauchwarnmeldern stelle eine Modernisierungsmaßnahme dar, die als solche von den Mietern zu dulden sei.

Das Amtsgericht Schönebeck (AG Schönebeck, Urt. v. 04.05.2011, 4 C 148/11 – recherchiert bei juris) vertritt demgegenüber es handele sich um sog. Kapitalersatzkosten im Sinne von Instandhaltungskosten, die nicht umlagefähig seien.

Nach diesseitiger Sicht ist von einer Umlagefähigkeit auszugehen. Im Rahmen der letzten Mietrechts-Novelle wurden die §§ 555 a bis 555 f BGB neu eingefügt. Danach liegen gemäß § 555 b Nr. 5 BGB Modernisierungsmaßnahmen vor, wenn die baulichen Veränderungen die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern. Hiervon ist auszugehen, da das Wohnen in den betreffenden Räumen, wie das LG Hannover in der oben zitierten Entscheidung zu Recht festgestellt hat, sicherer wird. Darüber hinaus dürfte die Regelung des § 555 b Nr. 6 BGB einschlägig sein, wonach Modernisierungsmaßnahmen auch solche bauliche Veränderungen sind, die aufgrund von Umständen durchgeführt werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat. Die Änderung des § 13 Abs. 5 HBO und die damit verbundene Verpflichtung des Einbaus von Rauchwarnmeldern liegt nicht im Einflussbereichs des Vermieters.

Im Ergebnis gehen wir deshalb davon aus, dass der Einbau der Rauchwarnmelder als Modernisierungsmaßnahme umgelegt werden kann, wobei eine Ankündigung der

Maßnahme im Sinne des § 555 c BGB erforderlich ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die dortige Regelung verwiesen.

- 3.) Zur Frage der Umlage der Überprüfung der Rauchwarnmelder im Rahmen der Betriebskostenabrechnung besteht ebenfalls eine unterschiedliche Rechtsprechung. Gemäß

DIN 14676 Nr. 6 muss bei Rauchwarnmeldern mindestens einmal jährlich eine Funktionsprüfung durchgeführt werden. Dabei ist eine optische Überprüfung, ob mechanische Beschädigungen vorhanden sind, vorzunehmen. Weiter ist im Rahmen der Kontrolle

sicherzustellen, dass die Raucheintrittsöffnungen frei sind. Zudem ist ein Batteriewechsel und ein Probealarm erforderlich.

Nach Ansicht des Amtsgerichts Lübeck (AG Lübeck, Urt. v. 05.11.2007 – 21 C 1668/07 – recherchiert bei juris) sowie des Landgerichts Hannover (LG Hannover, Urt. v. 10.11.2010 – 1 S 23410 – recherchiert bei juris) stellen die vorgenannten, den Vorgaben der DIN 14676 Nr. 6 entsprechenden Maßnahmen, „sonstige Betriebskosten“ im Sinne von § 2 Nr. 17 Betriebskostenverordnung (BetrKV) dar, so dass diese auf den Mieter, sofern das Gebot der Wirtschaftlichkeit eingehalten wurde, auf den Mieter umgelegt werden können. Danach dürfe der Vermieter nur „angemessene und im Einzelfall jeweils erforderliche Kosten“ umlegen. Nach Ansicht des AG Schönebeck (AG Schönebeck, Urt. v. 04.05.2011 – 4 C 148/11) können die Kosten für die Wartung von Rauchwarnmeldern allenfalls auf den Mieter umgelegt werden, wenn

- sie im Mietvertrag ausdrücklich genannt sind oder
- der im Mietvertrag genannte Betriebskostenkatalog nicht abschließend ist und neben der Umlage anderer bereits anfallender Betriebskosten vereinbart ist, dass der Vermieter auch neu entstehende Betriebskosten auf den Mieter umlegen darf (Öffnungsklausel) oder
- der Betriebskostenkatalog nicht abschließend ist und die Voraussetzungen für eine ergänzende Vertragsauslegung gegeben sind.

Das Amtsgericht Bielefeld (AG Bielefeld, Urt. v. 13.03.2011 – 17 C 288/11 – recherchiert bei juris) ist hingegen der Auffassung, die Kosten für die Wartung der nachträglich eingebauten Rauchmelder in den Mietwohnungen stellten keine „sonstigen Betriebskosten“ dar und dürften nicht auf den Mieter umgelegt werden. Die Einbeziehung der Position „sonstige Betriebskosten“ im Mietvertrag berechtige nicht dazu, sämtliche Betriebskosten, die darunter fallen könnten, ohne vorherige Vereinbarung umzulegen. Deshalb sei es erforderlich, die sonstigen Betriebskosten im Einzelnen zu benennen. Dies habe mit einer zu formulierenden Position „Wartung Rauchmelder“ zu erfolgen.

Auch in der Literatur (Schmidt-Futterer/Langenberg, Kommentar zum Mietrecht, 9. Aufl., 2007, § 556 BGB, Rdnr. 209, 230) wird teilweise vertreten, dass die Kosten für Rauchmelder nicht umlagefähig seien. Die Kosten für die Erneuerung der Batterien, die optische Überprüfung sowie die Reinigung der Rauchmelder seien keine Wartung wie sie § 2 BetrKV unter Nr. 4. a und 5. c erfasse und stellten damit keine Betriebskosten dar. Danach solle nur dann eine „umlagefähige Wartung“ vorliegen, wenn ein kompletter Vorgang gegeben sei, der sich nicht auf ein Ausprobieren der Anlage oder die Einrichtung auf ihre Funktionsfähigkeit beschränke, sondern sich aus

Überprüfung und Einstellung zusammensetze, d. h. aus den jeweils notwendigen speziellen Arbeiten zur Erhaltung von Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit. Erforderlich seien danach Pflege, Reinigung und anschließende Justierung. Die isolierte Überprüfung einer Anlage oder Einrichtung reiche nicht aus.

Nach diesseitiger Sicht spricht einiges dafür, dass eine Umlegung grundsätzlich möglich ist. Der Bundesgerichtshof (BGH NJW 2007, 1356 f) hat ausdrücklich entschieden, dass die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen eines Mietobjekts als solche nicht der Beseitigung von Mängeln diene; die dadurch verursachten Kosten seien als „sonstige, grundsätzlich umlegbare Betriebskosten“ im Sinne von § 2 Nr. 17 BetrKV anzusehen. Diesen Maßnahmen stehe die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Vermieters im Vordergrund. Die regelmäßige Prüfung der Betriebssicherheit möge zwar mittelbar zu einer Änderung der Instandhaltungskosten führen, weil Mängel infolge der Inspektion frühzeitig erkannt und im Einzelfall mit einem geringeren Kostenaufwand beseitigt würden; dies rechtfertige es nach der Systematik der BetrKV jedoch nicht, bereits die turnusmäßigen Prüfkosten der Mangelbeseitigung zuzuordnen (BGH, a. a. O., S. 1357). Insofern gehen wir davon aus, dass grundsätzlich eine Umlage der Kosten für die Wartung der Rauchwarnmelder möglich ist. Voraussetzung ist allerdings, dass in dem konkreten Mietvertrag eine entsprechende Möglichkeit geschaffen wurde. Insofern teilen wir die Auffassung, dass entweder die Position „Wartung von Rauchwarnmeldern“ im Mietvertrag ausdrücklich genannt sein oder geregelt sein muss, dass der Vermieter berechtigt ist, auch neu entstehende Betriebskosten auf den Mieter umzulegen (sog. Öffnungsklausel) bzw. deutlich wird, dass der Betriebskostenkatalog nicht abschließend ist und eine entsprechende Auslegung erfolgen kann, dass weitere neu entstehende Betriebskosten umgelegt werden dürfen. Hier ist also eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

ED 87**HOAI 2013 beschlossen**

Im Eildienst Nr. 6 – ED 51 vom 23.04.2013 – hatten wir über die Absicht, eine Neufassung der HOAI – HOAI 2013 – noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, berichtet.

Am 07.06.2013 hat der Bundesrat die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Sinne des Regierungsentwurfs zugestimmt. Das bedeutet, dass die HOAI 2013 im Juli oder August in Kraft treten wird und für Verträge, die nach dem Inkrafttreten abgeschlossen werden, Geltung haben wird.

Neben inhaltlichen Veränderungen in der HOAI, zu denen den Mitgliedsstädten und -gemeinden in Kürze eine Übersicht durch die Geschäftsstelle vorgelegt werden wird, bleibt aus kommunaler Sicht der Hauptkritikpunkt, dass die Honorare bei den Leistungsbildern massiv erhöht worden sind.

Zwar haben die kommunalen Spitzenverbände sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen gegen diese ungerechtfertigten Honorarerhöhungen ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der angespannten Haushaltslage und der daraus resultierenden Notwendigkeit von Einsparungen die Honorarerhöhungen nicht „schultern“ können.

Gleichwohl hat der Bundesrat dem Regierungsentwurf insoweit uneingeschränkt seine Zustimmung erteilt und lediglich in einer EntschlieÙung festgestellt:

„Zweistellige Steigerungssätze bedeuten auch eine besondere Belastung für die Bundeshaushalte von Ländern und Kommunen, zumal unter angespannten finanzpolitischen Rahmenbedingungen“.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aus diesem Grunde gebeten, in der nächsten Legislaturperiode die Auswirkungen der Honorarerhöhung zu evaluieren.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 8 – ED 87 vom 24.06.2013**

ED 88

OVG Lüneburg: Strenger Maßstab für vollständige Untersagung einer privaten Altpapiersammlung zu beachten

Mit Urteil vom 21.03.2013 (Az.: 7 LB 56/11) hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg erstmalig Abwägungskriterien im Bereich des Verbotes von gewerblichen Sammlungen vorgegeben. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die zuständige Behörde zu beachten. Erst wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht anders zu gewährleisten sei, könne eine vollständige Untersagung der gewerblichen Sammlungen im Einzelfall verhältnismäßig sein (§ 18 Abs. 5 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hat der 7. Senat des OVG der Klage eines privaten Entsorgers gegen eine abfallrechtliche Untersagungsverfügung des beklagten Kreises stattgegeben. Die Untersagungsverfügung wurde aus formellen Gründen aufgehoben. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Vorgaben zur Untersagung

In materiell-rechtlicher Hinsicht merkt der Senat an, dass die vollständige Untersagung der gewerblichen Sammlung selbst bei Vorliegen der in § 17 Abs. 3 KrWG genannten Tatbestandsmerkmale unverhältnismäßig sein könnte. Nach § 17 Abs. 3 KrWG stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch in Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (...) gefährdet. Eine solche Gefährdung ist nach S. 2 anzunehmen, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. Aus Sicht des erkennenden Gerichts muss die angezeigte gewerbliche Sammlung nach § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG nur untersagt werden, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die überwiegenden öffentlichen Interessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG) nicht anders zu gewährleisten sind (gebundene Entscheidung).

Verhältnismäßigkeit zu beachten

Aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG schließt das Gericht auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. An diesem muss sich jede behördliche Maßnahme messen lassen. Folglich sei die vollständige Untersagung einer gewerblichen Sammlung als intensivster Grundrechtseingriff und Ultima Ratio zu betrachten. Die Untersagung als Ultima Ratio nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kommt auch in der Systematik des § 18 Abs. 5 KrWG zum Ausdruck. Denn nach § 18 Abs. 5 S. 1 KrWG sind als mildere Mittel im Ermessen der Behörde Bedingungen, zeitliche Befristungen oder Auflagen für eine gewerbliche Sammlung möglich, soweit dies erforderlich ist, um eine Ausnahme von der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu rechtfertigen. Das OVG Lüneburg betont, dass eine vollständige Untersagung im Einzelfall erst verhältnismäßig sein dürfte, wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht mehr anders zu gewährleisten sei.

Darlegungslast der zuständigen Behörde

Abschließend stellt das Gericht hohe Anforderungen an die Darlegung durch die zuständige Behörde: „Die zuständige Behörde wird in jedem Einzelfall sorgfältig darzulegen haben, aus welchen Gründen eine mildere Maßnahme nach § 18 Abs. 5 S. 1 KrWG (als eine Untersagung) zur Erreichung des angestrebten Ziels – Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers – ausscheidet.“

Das Urteil ist im Volltext online abrufbar unter:

www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Quelle: DStGB (III/4 830-13 Sarah Richter, 22.05.2013)

Dezernat 2 – Wb

Nr. 8 – ED 88 vom 24.06.2013

ED 89

Anträge auf Zeugenentschädigung durch Mietwagenfirmen

Der Geschäftsstelle wurde zur Kenntnis gebracht, dass die Bundesregierung den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vorgelegt hat, der derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird. Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens ist auch eine Anpassung des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), der über die Verweisung des § 23 Abs. 2 Satz 2 JVEG auch für Dritte gilt. Der Vorschlag der Bundesregierung wird im Gesetzentwurf wie folgt begründet (Bundestags-Drucksache 17/11471, S. 263):

„Die Erhöhung der Höchstgrenze für die Verdienstausschüttung der Zeugen wirkt sich wegen der Verweisung in § 23 Abs. 2 Satz 2 JVEG insbesondere auch auf eine an gewerbliche Autovermieter gerichtete Anfrage nach der Person des Mieters eines Kraftfahrzeuges aus. Die Beantwortung einer solchen Anfrage ist in der Regel nur mit einem wenige Minuten dauernden Zeitaufwand verbunden, so dass eine Entschädigung in Höhe eines halben Stundensatzes ausreichend erscheint.“

Bis dato war die Rechtslage in diesem Themenfeld umstritten. Allerdings teilte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport unter dem 25.08.2005 mit, dass dort die Rechtsauffassung vertreten wird, dass seitens der Autovermietungsfirmen kein Anspruch auf Zeugenentschädigung besteht. Dies geschah u. a. vor dem Hintergrund, dass einer Autovermietungsfirma als Kraftfahrzeughalter wegen der besonderen Verantwortung, die ein Kraftfahrzeughalter für sein Fahrzeug hat, ein Zeugenentschädigungsanspruch nicht zustehen sollte.

Die Geschäftsstelle hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund angeschrieben und gebeten aktiv zu werden, um diese nachteilige Änderung der Rechtslage möglichst abzuwenden.

Über den weiteren Fortgang werden wir berichten und bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/MG/PE/KP**Nr. 8 – ED 89 vom 24.06.2013**

ED 90

Präsidiumsbeschlüsse 13.06.2013

Nachfolgend geben wir **Auszüge** aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Präsidiums am 13.06.2013 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgeb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

I.1 Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013 über die Kommunale Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld (P.St 2361)

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen und den Entwurf der Stellungnahme an Minister Dr. Schäfer zustimmend zur Kenntnis.

Das Präsidium beschließt, den Entwurf der Stellungnahme um Punkt 3 mit folgendem Inhalt zu erweitern:

„3. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine differenzierte Behandlung im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Verfügungen zwischen Schutzschirmkommunen und Nicht-Schutzschirmkommunen umzusetzen.“

Der HSGB soll bei der im Weiteren erforderlichen Ermittlung des Finanzbedarfs die Einschaltung externer Gutachter ablehnen und das Modell der virtuellen Gemeinde als Arbeitsgrundlage heranziehen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.1 der Sitzung vom 13.06.2013)

I.2 Verwendung nicht in Anspruch genomener Entschuldungsbeträge im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage zu TOP I.2 der Sitzung vom 13.06.2013)

I.3 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (Art. 141-Gesetz) sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen und die fristwährend abgegebene Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.3 der Sitzung vom 13.06.2013)

I.4 Gemeinsamer Leitfaden der Kommunalen Spitzenverbände zur Beschleunigung der Erstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen sowie die fristwährend abgegebene Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.4 der Sitzung vom 13.06.2013)

I.5 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) – Drucks. 18/7251

Beschluss: Das Präsidium stimmt der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.5 der Sitzung vom 13.06.2013)

I.6 Erdgasförderung durch Fracking

Beschluss: Die Forderung des Verbandes wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle beauftragt, das oben geschilderte Ziel weiter zu verfolgen.

I.7 EU-Konzessionsrichtlinie: Privatisierung der kommunalen Trinkwasserversorgung

Beschluss: Das Präsidium beschließt, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen für die Herausnahme der Einschränkungen der Wasserversorgung aus dem Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinien für die Mitgliedstädte und -gemeinden einsetzt.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.7 der Sitzung vom 13.06.2013)

I.8 Fragen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Beschluss: Die vorstehenden Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.8 der Sitzung vom 13.06.2013)

Dezernat 1 – RU

Nr. 8 – ED 90 vom 24.06.2013

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der **Stadt Lich, Landkreis Gießen** ist die hauptamtliche Stelle

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Lich umfasst die Kernstadt und 8 Stadtteile mit ca. 13.900 Einwohnern. Sie liegt im südlichen Teil des Landkreises Gießen am nördlichen Rand der Wetterau.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **Sonntag, den 22. September 2013** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lich für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 06. Oktober 2013 unter den beiden Bewerber/innen eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 16. Januar 2014.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am Donnerstag, dem 18. Juli 2013, bis 18.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleiterin der Stadt Lich, Frau Stark, Zimmer 206 oder deren Stellvertreter, Herr Arnold, Zimmer 205, Unterstadt 1, 35423 Lich einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18. Juli 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

CDU: 10 Sitze; SPD: 10 Sitze; Bündnis 90/DIE GRÜNEN: 5 Sitze; FDP: 3 Sitze; FW: 7 Sitze; DBL: 2 Sitze.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge kann auf der Homepage der Stadt Lich – www.lich.de – eingesehen und unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Stadt Lich

gez. S t a r k

In der Gemeinde Breitscheid mit rund 4.900 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle

der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Entsündigungsgesetzes gewährt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 22.09.2013 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Breitscheid für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 06.10.2013 unter den beiden Bewerber(n)/innen eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Amtszeit beginnt am 01.03.2014.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, den **18. Juli 2013 bis 18:00 Uhr** schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Breitscheid, Rathaus Breitscheid, Rathausstrasse 14, 35767 Breitscheid, Raum 1.04 (1.OG), Tel. 02777/9133-16 einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18. Juli 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. In der Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid besteht derzeit folgende Sitzverteilung: CDU 9 Sitze, FWG 8 Sitze, SPD 5 Sitze, 1 Sitz parteilos.

Der vollständige Text ist der „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Breitscheid, veröffentlicht am 21.06..2013 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitscheid den „Breitscheider Nachrichten“ zu entnehmen und kann unter oben genannter Anschrift angefordert werden.

Breitscheid, im Juni 2013

gez. Thomas Bechtum
Gemeindevahlleiter

In der Gemeinde **Breuna**, Landkreis Kassel, (rund 3.700 Einwohner) ist die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeister/in

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 22. September 2013, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Breuna für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am Sonntag, dem 06. Oktober 2013, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist am 15. November 2013.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 18. Juli 2013, bis 18.00 Uhr, schriftlich dem Wahlleiter der Gemeinde Breuna, Volkmarser Straße 3, Hauptamt, 34479 Breuna, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18. Juli 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung besteht aus 23 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: SPD: 16 Sitze, CDU: 7 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 31. Mai 2013 im öffentlichen Bekanntmachungsorgan „Der Gemeindespiegel“ nach der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift des Wahlleiters angefordert werden. Ferner kann sie auch im Internet unter www.breuna.de abgerufen werden.

In der Gemeinde **Hosenfeld** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 22. September 2013 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hosenfeld für die Dauer von 6 Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 06. Oktober 2013 unter den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der früheste Beginn der Amtszeit ist der 01. November 2013. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind nach § 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 18. Juli 2013 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Hosenfeld, Am Kirchpfad 1, 36154 Hosenfeld einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18. Juli 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeinde Hosenfeld liegt am westlichen Rand des Landkreises Fulda zwischen Rhön und Vogelsberg, hat 8 Ortsteile und zurzeit rund 4800 Einwohner.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld besteht derzeit folgende Sitzverteilung: CDU 13 Sitze, FWG 9 Sitze, SPD 1 Sitz.

Informationen über die Gemeinde Hosenfeld sind im Internet abrufbar unter: www.gemeinde-hosenfeld.de. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, verbundene Stellenausschreibung ist am 21. Juni 2013 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hosenfeld öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich von der Homepage heruntergeladen, unter der oben genannten Anschrift (Tel.: 06650/9620-12) oder per E-Mail unter bernd.schmitt@gemeinde-hosenfeld.de angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hosenfeld

gez. Bernd Schmitt

In der **Stadt Lichtenfels**, Landkreis Waldeck – Frankenberg, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Stadt Lichtenfels besteht aus acht Ortsteilen mit rd. 4 400 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am 22. September 2013 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lichtenfels für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 06. Oktober 2013 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist am 1. März 2014. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten - Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am Donnerstag, dem 18. Juli 2013, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Stadt Lichtenfels, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels besteht derzeit folgende Sitzverteilung: CDU 7, SPD 5, FDP 4, WGL 5, GRÜNE 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 21. Juni 2013 in der Waldeckischen Allgemeinen, der Waldeckischen Landeszeitung und der Frankfurter Zeitung sowie in der Frankfurter Allgemeinen veröffentlicht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift angefordert werden.

Der Bürgermeister der Stadt Lichtenfels

als Gemeindevahlleiter

gez. Höfer

(1. Stadtrat)

Bei der **Stadt Oestrich-Winkel** im Rheingau-Taunus-Kreis wird die Stelle

der hauptamtlichen Ersten Stadträtin / des hauptamtlichen Ersten Stadtrates

vakant. Der derzeitige Amtsinhaber wurde zum Bürgermeister gewählt. Seine Ernennung soll zum 01.09.2013 erfolgen.

Die Stelle der hauptamtlichen Ersten Stadträtin / des hauptamtlichen Ersten Stadtrates ist **frühestens zum 01.10.2013** neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren, die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A15.

Der Ersten Stadträtin / dem Ersten Stadtrat obliegt die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters.

Neben der für das Amt erforderlichen Eignung werden bei der Bewerberin / dem Bewerber sehr gute Kenntnisse und umfangreiche praktische Erfahrung in der Gestaltung von Verwaltungs- und Organisationsstrukturen sowie in der Personalführung und -planung vorausgesetzt.

Die genaue Aufgabenverteilung erfolgt nach der Wahl durch den Bürgermeister.

Zu den Hauptaufgaben dieser anspruchsvollen Führungsposition gehören:

- Leitung des zugewiesenen Aufgabenbereichs
- Verantwortung für die strategische und operative Führung des zugewiesenen Aufgabenbereichs
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Kommunalverwaltung
- Konzeptionelle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

Persönliche Anforderungen:

- Offene und integrationsfähige Persönlichkeit mit souveränem Auftreten
- Teamfähigkeit, hohe Überzeugungs- und Motivationsstärke
- Strategisches und innovatives Denken
- Entscheidungskraft, Konfliktfähigkeit und Lösungsorientierung

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Von Vorteil sind fundierte Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung sowie eine entsprechende Ausbildung oder vergleichbare Berufserfahrung.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 14 Vertretern der CDU, 11 der SPD, 9 der Bündnis 90/Die Grünen und 3 der FDP zusammen.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen werden **bis zum 31. Juli 2013** in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Hauptamtliche Erste Stadträtin / Hauptamtlicher Erster Stadtrat“, erbeten an die

Stadt Oestrich-Winkel
zu Händen des Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Verkaufsanzeigen

Die Gemeinde Münster bietet zum Verkauf an:



Rüstwagen RW 1

Mercedes-Benz Unimog U1300L

Baujahr 1987

130 PS, zul. Gesamtgewicht 9t

HU/AU: 04/2014; SP: 04/15

Km: 20.415 (Fahrzeug wird noch bewegt)

Aufbau: Wackenhut

Besonderheiten:

- maschinelle Zugeinrichtung (50kN)

- Standheizung

Das Fahrzeug befindet sich in einem sehr guten Zustand und wird ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft. Es ist ab sofort verfügbar.

Schriftliche Angebote richten Sie bitte **bis 12.07.2013** an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Münster

Mozartstraße 8

64839 Münster

Für weitere Informationen bzw. zur Besichtigung wenden Sie sich bitte an unseren Stellv. Gemeindebandinspektor T. Kreher, Friedrich-Ebert-Straße 75, 64839 Münster,

Tel: 06071-36400, E-Mail: t.kreher@muenster-hessen.de

Weitere Informationen finden auch auf unserer Internetseite unter www.muenster-hessen.de



Die Gemeinde Münster bietet zum Verkauf an:



Löschgruppenfahrzeug LF 8

Mercedes-Benz 814

Baujahr 1987

140 PS, zul. Gesamtgewicht 7,49t

HU/AU: 01/2014

Km: 28.839 (Fahrzeug wird noch bewegt)

Aufbau: Metz

Besonderheiten:

- Straßenfahrgestell
- Vorbaupumpe 800l/8bar

Das Fahrzeug befindet sich in einem sehr guten Zustand und wird ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft. Es ist ab sofort verfügbar.

Schriftliche Angebote richten Sie bitte **bis 12.07.2013** an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Münster

Mozartstraße 8

64839 Münster

Für weitere Informationen bzw. zur Besichtigung wenden Sie sich bitte an unseren Stellv. Gemeindebandinspektor T. Kreher, Friedrich-Ebert-Straße 75, 64839 Münster, Tel: 06071-36400, E-Mail: t.kreher@muenster-hessen.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.muenster-hessen.de



Gebrauchtes Skateelement zu verkaufen

Die Stadt Hungen bietet eine bis zum Jahr 2011 in Hungen genutzte und von vielen Kindern und Jugendlichen geschätzte Funbox zum Verkauf an. Sie ist in einem guten Zustand mit entsprechenden Gebrauchsspuren.

Der Anschaffungspreis lag im Jahr 2007 bei 4.900 €.

Das Skateelement der Firma Phönix besteht aus Mix-Ramp mit Kink-Ledge und Rail. Die Abmessungen betragen: Mix Ramp: Länge 5,50m x Breite 1,75 m und Rail: Länge 6,00m x Breite 0,30m.

Die Abgabe der Funbox muss leider erfolgen, da auf Grund der Neugestaltung eines Skateparks in Hungen für das Element kein Platz mehr vorhanden ist.

Verkaufspreis 1.000 € (VHB)

Die Funbox muss vom Käufer in Hungen geholt werden.

Weitere Informationen oder auch Bilder stellen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt: Stadt Hungen, Bereich 15, Gemeindepädagogin Sabine Nickel, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen, Tel. 06402/85-40, Email: snickel@hungen.de.